

Falllösung Sachenrecht

Roland Schlüter

Rivalen der Rennbahn

Rennstallbesitzer R ist unzufrieden. Seine Pferde haben bei den letzten großen Rennen in Baden-Baden vollständig versagt. Er möchte daher ein neues Rennpferd erwerben, um sich bei seinen Freunden aus der Schickeria wieder sehen lassen zu können. Zu diesem Zweck schickt er am 08.11.2006 seinen 20-jährigen Sohn S zu dem Züchter Z aus Aachen, wo S für den R ein Pferd erwerben soll. S soll sich nach einem schneidigen Araber-Hengst umsehen. Dieser würde sich gut im Stall des R machen. S wird tatsächlich fündig und kauft im Namen seines Vaters das Pferd Alhambra für € 15.000,-. Als er das Pferd gerade in seinen Anhänger laden möchte, kommt der bekannte Pferdesport-Insider B, der das Verkaufsgespräch zwischen S und Z mitbekommen hatte, zu S und bietet ihm für Alhambra, der es ihm angetan hat, € 16.000,-. S, der mit Geld immer sehr locker umgeht, schlägt ein. Das Pferd nimmt B sogleich mit. Die € 16.000,- bringt S zusammen mit seinem guten Freund Johnny Walker in einer stürmischen Nacht in der Aachener Spielbank durch.

Noch am gleichen Abend trifft sich B mit G, für den B hin und wieder Pferde erwirbt. G ist ebenfalls von Alhambra begeistert und beschwört B, ihm den Araberhengst zu überlassen. B schuldet dem G schon lange einen Gefallen, lässt sich beschwatzen und übereignet Alhambra dem G. Dieser hat allerdings das Problem, dass seine Stallungen momentan renoviert werden. B bietet ihm an, den Hengst so lange bei ihm unterzustellen, dann hätte er selbst auch noch etwas von dem Tier.

Als S am nächsten Tag nach einer durchzechten Nacht zu Hause ankommt und R die ganze Geschichte beichtet, ruft dieser sofort bei B an und verlangt Alhambra heraus. Der B hätte wissen müssen, dass Z das Pferd ihm und nicht seinem Sohn verkauft habe. B entgegnet, er habe damit nichts mehr zu tun, weil G jetzt Eigentümer sei.

Hat R einen Anspruch auf Herausgabe aus § 985 BGB¹?

Lösung

I. R könnte gegen G einen Anspruch auf Herausgabe des Pferdes aus § 985 haben.

1. B müsste Besitzer des Pferdes sein. Besitz ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache². Nach § 90 a S. 1 sind Tiere zwar keine Sachen, allerdings finden die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 90 a S. 3. Besitz ist demnach auch an Tieren möglich. B übt die tatsächliche Herrschaft über das Pferd aus. Er ist daher unmittelbarer Besitzer des Pferdes.

Anmerkung: Es erscheint zunächst zweckmäßig, den Prüfungspunkt „Besitz“ vorzuziehen. Schließlich ist dieser nahezu unproblematisch. Ein Hinweis auf § 90 a muss an dieser Stelle jedoch in jedem Fall in der Prüfung auftauchen.

2. R müsste Eigentümer des Pferdes sein.

a. Ursprünglich war Z Eigentümer des Pferdes.

b. Er könnte sein Eigentum jedoch nach § 929 S. 1 durch Einigung und Übergabe an R verloren haben.

aa. Z müßte sich mit R über den Eigentumsübergang geeinigt haben. Die dingliche Einigung ist ein grundsätzlich formloses dingliches Rechtsgeschäft, das durch zwei in Bezug aufeinander abgegebene, inhaltlich korrespondierende Willenserklärungen zustande kommt³. Die Regelungen des Allgemeinen Teils des BGB finden daher grundsätzlich Anwendung⁴. R selbst ist

* Der Autor ist seit Januar 2007 Doktorand und als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Mathias Schmoeckel, Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte tätig.

¹ Alle Paragraphen sind solche des BGB.

² Habersack Examens-Repetitorium Sachenrecht 5. Auflage Heidelberg 2007, Rn. 39; Kropholler Bürgerliches Gesetzbuch 9. Auflage München 2006, § 854 Rn. 1; Schwab/Prütting Sachenrecht 32. Auflage Köln 2006, Rn. 43.

³ vgl. Habersack aaO. Rn. 144; Weber Sachenrecht I Bewegliche Sachen 1. Auflage Baden-Baden 2005, § 8 Rn. 7.

⁴ Baur/Stürner Sachenrecht 17. Auflage München 1999, § 51 Rn. 6 ff.

jedoch nicht mit Z in Kontakt getreten und hat keine Willenserklärung abgegeben. Er könnte jedoch bei der Einigungserklärung von seinem Sohn S vertreten worden sein, so dass ihn die Rechtsfolgen der Erklärung treffen, vgl. § 164 I 1.

(1) Die Stellvertretung ist nur bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften ausgeschlossen, was hier offensichtlich nicht vorliegt⁵.

(2) S müßte eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. Anders als ein Bote hat S hier eine eigene Willenserklärung abgegeben. S hat das Pferd allerdings im Namen seines Vaters „gekauft“. Dem Wortlaut nach zu urteilen wurde somit nur das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft abgeschlossen. Hier ist aber eine Korrektur im Hinblick auf die laiegunstige Auslegung nach §§ 133, 157 vorzunehmen. Mit „Verkauf“ einer Sache meint der Laie in der Regel sowohl Verpflichtungs- wie auch Verfügungsgeschäft⁶. S hat damit eine Einigungserklärung im Hinblick auf den Eigentumsübergang abgegeben.

(3) S müßte auch im Namen des R gehandelt haben. Er müßte seine Stellvertretung offenkundig gemacht haben. S hat ausdrücklich im Namen seines Vaters gehandelt. Das Offenkundigkeitsprinzip ist daher gewahrt.

(4) S müßte auch Vertretungsmacht gehabt haben. Diese liegt vor, wenn R seinen Sohn bevollmächtigt hat. Dabei handelt es sich um eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht, § 166 II 1, 1. Hs. R hat am 08.11.2006 seinen 20-jährigen Sohn zu Z gesandt, um dort ein Pferd zu erwerben. Ausdrücklich hat er keine Vollmacht erteilt. Im Wege der Auslegung nach §§ 133, 157 kann man jedoch von einer konkludenten Vollmachtserteilung ausgehen, indem er S beauftragte, das Pferd zu erwerben.

(5) R ist also von S wirksam vertreten worden. Demnach trifft ihn die Willenserklärung des S gegenüber Z. Unabhängig davon, wer hier ein Angebot abgegeben hat, liegt zwischen Z und R, vertreten durch S, eine wirksame dingliche Einigung vor.

bb. Das Pferd müßte jedoch auch übergeben worden sein. Nach § 929 S. 1 muß grundsätzlich die Übergabe zwischen Veräußerer und Erwerber erfolgen. Die Übergabe zerfällt in die Bestandteile Besitzaufgabe durch den Veräußerer, Besitzerwerb des Erwerbers und den Besitzübertragungswillen des Veräußerers⁷. R hat jedoch niemals die tatsächliche Sachherrschaft über das Pferd und damit keinen unmittelbaren Besitz gehabt. Lediglich S hatte, als er das Pferd in den Anhänger laden wollte, die tatsächliche Sachherrschaft. Fraglich ist, ob es ausreicht, wenn dem Stellvertreter die Sache übergeben wird. Die Übergabe ist jedoch zunächst ein Realakt, so dass die §§ 164 ff. keine An-

wendung finden können.

(1) S könnte jedoch Besitzdiener gewesen sein. Gemäß § 855 ist nur der andere Besitzer, wenn jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat. Kennzeichen der Besitzdienerschaft sind die Weisungsunterworfenheit und ein untergeordnetes Abhängigkeitsverhältnis⁸. Dass S den Weisungen des R unterworfen sein könnte, erscheint fragwürdig. Zu beachten ist zunächst, dass es sich um Weisungen handeln muß, die sich auf die Sache beziehen. Die Sache ist hier jedoch zunächst nicht näher spezifiziert. Zudem hat R seinem Sohn in erheblichem Umfang einen Entscheidungsspielraum eingeräumt hinsichtlich der Auswahl des Pferdes. Kinder können zwar prinzipiell als Besitzdiener angesehen werden, allerdings gilt dies nicht für erwachsene Familienmitglieder⁹. S kann daher nicht als Besitzdiener angesehen werden.

(2) Zwischen R und S könnte jedoch ein Besitzmittlungsverhältnis bestehen, vermöge dessen der R in dem Moment, in welchem der S unmittelbaren Besitz an dem Pferd erlangt, mittelbarer Besitzer geworden ist. Die Erlangung mittelbaren Besitzes im Rahmen der Übergabe nach § 929 S. 1 ist ausreichend. Gemäß § 868 ist ein Besitzmittlungsverhältnis ein Verhältnis, vermöge dessen jemand, der eine Sache besitzt, einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt ist. S und R haben jedoch ein solches Besitzmittlungsverhältnis nicht ausdrücklich vereinbart.

(a) S könnte hier im Wege des so genannten erlaubten In-Sich-Geschäftes ein Besitzmittlungsverhältnis konstituiert haben. In diesem Fall würde S als Vertreter des R mit sich selbst ein Besitzmittlungsverhältnis vereinbaren. § 181 muß in diesem Fall teleologisch reduziert werden, um dem berechtigten Interesse des Erwerbers, Eigentum zu erwerben, gerecht zu werden¹⁰. Ein solches erlaubtes In-Sich-Geschäft kommt jedoch nur in Frage, wenn der handelnde Stellvertreter hinsichtlich des „Ob“ der Übereignung an den Vertretenen einen Spielraum hat. Es ist jedoch davon auszugehen, dass R unmittelbar in dem Moment Eigentümer werden

⁵ Palandt/Heinrichs Bürgerliches Gesetzbuch 66. Auflage München 2007, Einf v § 164 Rn. 4.

⁶ vgl. Schwab/Prütting aaO. Rn. 372.

⁷ Baur/Stürner aaO. § 51 Rn. 13 ff.; Palandt/Bassenge aaO. § 929 Rn. 2.

⁸ Weber aaO. § 5 Rn. 32; Wolf Sachenrecht 20. Auflage München 2004, § 8 Rn. 189.

⁹ OLG Düsseldorf NJW-RR 1997, 998.

¹⁰ Vgl. Schwab/Prütting aaO. Rn. 387.

wollte, in welchem S den Besitz an dem Pferd erlangt. Einen Spielraum sollte sein Sohn gerade nicht haben.

(b) Das Besitzmittlungsverhältnis könnte auch antizipiert vereinbart worden sein. Indem R seinen Sohn zu Z schickte, um ein Pferd zu erwerben, hat er ihn beauftragt, § 662. Konkludent hat er damit dem S ein Recht zum Besitz des Pferdes gewährt unter dem Vorbehalt, daß R es jederzeit herausverlangen kann. S hatte auch den erforderlichen Besitzmittlungswillen, schließlich wollte er das Pferd für R besitzen, Zwischen R und S bestand daher ein Besitzmittlungsverhältnis¹¹. Problematisch ist jedoch, dass im Moment der Beauftragung die Sache noch nicht hinreichend konkret bezeichnet werden konnte. Schließlich sollte sich S ein Pferd von mehreren möglichen aussuchen, so dass dem Spezialitätsgrundsatz insoweit nicht Genüge getan wäre. Allerdings kann das Besitzmittlungsverhältnis auch antizipiert werden¹². Für diesen Fall vereinbaren R und S ein Besitzmittlungsverhältnis, das in dem Moment wirksam wird, in welchem S das Pferd aussondert.

(c) R ist daher mittelbarer Besitzer und erwirbt mit Übergabe des Pferdes Alhambra an den unmittelbaren Besitzer S den Besitz.

(3) Dies erfolgte auch auf Veranlassung des Z. Es hat somit eine Übergabe im Sinne von § 929 S. 1 stattgefunden.

cc. Z hat folglich sein Eigentum an dem Pferd Alhambra durch Einigung und Übergabe nach § 929 S.1 an R verloren.

c. R könnte jedoch sein Eigentum nach § 929 S. 1 durch Einigung zwischen S und B und Übergabe des Pferdes an B verloren haben.

(1) Indem B dem S € 16.000,- für Alhambra angeboten hat und S in dieses Geschäft einschlug, haben sie einen Kaufvertrag i. S. v. § 433 geschlossen. Im Wege der Auslegung nach §§ 133, 157 kann darin wiederum die konkludente dingliche Einigung über den Eigentumsübergang gesehen werden.

(2) B hat das Pferd sogleich mitgenommen. Bei lebensnaher Auslegung ist also davon auszugehen, dass dem B das Pferd übergeben worden ist.

(3) S war allerdings nicht Eigentümer und damit nicht verfügungsbefugt. Eine Ermächtigung zur Weiterveräußerung gemäß § 185 I an B liegt nicht vor.

(4) Ein Eigentumserwerb durch B ist folglich nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 932 ff. möglich. Nach § 932 I 1 wird der Erwerber bei einer nach § 929 erfolgten Veräußerung auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde,

nicht in gutem Glauben ist. Gemäß § 932 II ist der Erwerber nur dann nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. B hatte das Verkaufsgespräch zwischen S und Z mitgehört. Er wusste also, dass S das Pferd für seinen Vater erwerben sollte. Es ist daher davon auszugehen, dass B hinsichtlich der Eigentümerstellung des S bösgläubig gewesen ist.

(5) R hat das Eigentum somit nicht an B verloren.

d. R könnte jedoch sein Eigentum an G verloren haben.

(1) B hat sich mit G über den Eigentumsübergang geeinigt.

(2) Alhambra ist dem G jedoch nicht übergeben worden. Allerdings kann die Übergabe nach § 930, wenn der Veräußerer im Besitz der Sache bleibt, dadurch ersetzt werden, dass zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. B hat dem G angeboten, das Pferd für die Zeit der Renovierung bei sich unterzustellen. Die Vereinbarung enthält eine Pflicht des B, das Pferd aufzubewahren. Die beiden sind folglich übereingekommen, ein Rechtsverhältnis mit Verwahrungselementen zu begründen. Aufgrund dieses Rechtsverhältnisses wird G mittelbarer Besitzer des Pferdes. G und B haben somit ein Besitzkonstitut i. S. d. § 930 vereinbart.

(3) B war jedoch nicht Eigentümer und nicht nach § 185 I ermächtigt, so dass er als Nichtberechtigter über das Pferd verfügt hat.

(4) Ein Eigentumserwerb ist daher nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 933 möglich. Demnach müsste die Sache übergeben worden sein. Eine solche Übergabe ist indes nicht erfolgt. Ein Eigentumserwerb nach §§ 929 S. 1, 930, 933 scheidet daher aus.

(5) R hat sein Eigentum also nicht an G verloren.

e. R ist folglich nach wie vor Eigentümer des Pferdes.

3. B hat kein Recht zum Besitz.

4. Der Anspruch des R gegen B auf Herausgabe des Pferdes besteht daher nach § 985.

¹¹ A.A. vertretbar, in diesem Fall müsste man in der Prüfung mit der Problematik „Geheißperson“ fortfahren, da es sich dabei um die dritte Möglichkeit handelt, wie man die Übereignung unter Einschaltung von Stellvertretern konstruieren kann.

¹² Baur/Stürner aaO. § 7 Rn. 38.